

# RS Vwgh 2012/9/13 2011/23/0327

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2012

## Index

20/02 Familienrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

EheG §23;

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z9;

1. EheG § 23 heute
2. EheG § 23 gültig ab 01.08.1938

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/18/0288 E 16. Oktober 2007 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe gemäß § 23 Ehegesetz stellt keine Voraussetzung für die Feststellung des Bestehens einer Scheinehe dar und spricht das Unterbleiben einer solchen Nichtigkeitserklärung nicht gegen die Beurteilung einer solchen Ehe. Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe gemäß Paragraph 23, Ehegesetz stellt keine Voraussetzung für die Feststellung des Bestehens einer Scheinehe dar und spricht das Unterbleiben einer solchen Nichtigkeitserklärung nicht gegen die Beurteilung einer solchen Ehe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011230327.X02

## Im RIS seit

06.11.2012

## Zuletzt aktualisiert am

13.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>